



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in
Schleswig-Holstein sowie Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher
Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014
– BVAnpG 2013-2014)**

Federführend ist das Finanzministerium.

A Problem

Nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Orientierungspunkte der Anpassung sind neben den Tarifentwicklungen im öffentlichen Dienst ferner die allgemeine Entwicklung des Preisniveaus und die Entwicklung der Finanzen der öffentlichen Haushalte (insbesondere der Landes- und Kommunalhaushalte) unter Beachtung des Grundsatzes der Alimentation.

Im Zuge der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder am 9. März 2013 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist eine Anpassung der Entgelte zum 1. Januar 2013 um eine Erhöhung von 2,65 % vereinbart worden. Zum 1. Januar 2014 sieht die Tarifeinigung eine weitere Erhöhung um 2,95 % vor.

B Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf werden die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Kommunen und der sonstigen Körperschaften des Landes für die nächsten zwei Jahre erhöht und die Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung (Schuldenbremse) gewahrt. Damit wurde den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz sowie Artikel 53 i.V.m. Artikel 59 a Landesverfassung Schleswig-Holstein Rechnung getragen.

Für die Jahre 2013 und 2014 bedeutet das zunächst, dass Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger bis zur Besoldungsgruppe A 11 eine Einmalzahlung zum 01. Mai 2013 in Höhe von 360 € und zum 01. Juli 2014 in Höhe von 450 € erhalten; bei Teilzeitbeschäftigten gilt dies entsprechend dem Teilzeitfaktor. Anwärterin-

nen und Anwärter erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 120 € zum 1. Mai 2013 bzw. zum 1. Juli 2014 in Höhe von 150 €. Unter Berücksichtigung der Vorgabe aus § 18 SHBesG (entspricht dem früheren § 14 a Abs. 2 BBesG-ÜFSH), nach der eine Verminderung der Besoldungsanpassungen im Umfang von jeweils 0,2 %-Punkte zum weiteren Aufbau der Versorgungsrücklage erfolgt, werden ab 1. Juli 2013 die Besoldungs- und Versorgungsbezüge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 sowie C 1 kw und W 1 um 2,45 % und die Besoldungs- und Versorgungsbezüge für die sonstigen Besoldungsgruppen ab A 14 um 1,3 % erhöht. Unter weiterer Berücksichtigung dieser Regelung werden im Jahr 2014 die Besoldung und die Versorgungsbezüge ab dem 1. Oktober 2014 daher um 2,75 % bei den Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 und um 1,3 % bei den Besoldungsgruppen ab A 14 erhöht.

Die linearen Anpassungen erfassen im Wesentlichen die Grundgehaltssätze, die Familienzuschläge, die Amtszulagen, die Allgemeine Stellenzulage sowie die Anwärterbezüge. Stellenzulagen im Bereich der Feuerwehr, Außendienst der Steuerverwaltung, Justizvollzug, Polizei, Steuerfahndung, einfacher Dienst bei Gerichten und Staatsanwaltschaften werden gesondert entsprechend der in Anlage 8 zum SHBesG ausgewiesenen Beträge erhöht.

Das Gesetzeswerk beinhaltet als Anlage die ab 1. Juli 2013 und ab 1. Oktober 2014 maßgebenden Beträge.

Des Weiteren wird der Selbstbehalt in der Beihilfe pauschal ab 1. Januar 2014 um 40 € reduziert.

Darüber hinaus wird wieder eine Jubiläumszuwendung bei 40-jährigem Dienstjubiläum ab 1. Januar 2013 eingeführt.

Ergänzt werden diese gesetzlichen Maßnahmen durch ein Beförderungspaket sowie eine Gleichstellung der Reisekostenerstattung der Anwärterinnen und Anwärter mit den Empfängern von Dienstbezügen.

C Alternativen

Unter den Prämissen zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben bestehen grundsätzlich mehrere Varianten einer Anpassungsregelung. Die vorgesehenen Regelungen bewegen sich in dem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum und halten die Vorgaben ein.

Vorschläge der Spitzenorganisationen und Bewertung gem. § 93 Abs. 3 Satz 3 LBG

Der den Gewerkschaften und Verbänden zugeleitete Gesetzentwurf, der zeitgleich dem Präsidenten des Landtages gem. Art. 22 der Landesverfassung übermittelt wurde (vgl. Buchst. E), sah eine Laufzeit der Anpassungen der Besoldung und Beamtenversorgung bis 2017 vor. Dabei sollten die linearen Anpassungen, die nunmehr für den 1.10.2014 vorgesehen sind, erst zum 1.1.2015 vollzogen werden. Dazu waren Anpassungen für die Jahre 2016 und 2017 vorgesehen.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens der Landesregierung haben folgende Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu dem Entwurf Stellung genommen:

- dbb beamtenbund und tarifunion landesbund schleswig-holstein (dbb)
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nord (DGB)
- Schleswig-Holsteinischer Richterverband
- Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein (nrv).

Zentrale Forderung in den Stellungnahmen war eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifabschlusses. Grundlage dieser Forderung bildet eine umfassende verfassungsrechtliche Kritik an den vorgesehenen Regelungen, nach der die Regelungen einen Verstoß gegen den Alimentationsgrundsatz nach Art. 33 Abs. 5 GG darstellen würden. Dieses betrifft verschiedene Teilaspekte:

- Rückstand gegenüber Tarifentwicklung und Preisniveaumentwicklung (Kaufkraftschwund) im Zusammenhang mit Kürzungen der Vergangenheit (Sonderzahlung ab 2007 oder Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 41 Stunden),
- Besondere Betroffenheit für die Besoldungsgruppen ab A 14/R 1/W 2/C2 kw,
- Verstoß gegen das Abstandsgebot (Schnittstelle A 13 zu A 14 bzw. R 1),
- Verstoß gegen Teilhabegrundsatz sowie
- überlanger Zeitraum des Anpassungsgesetzes bis 2017.

Dazu wurden folgende ergänzende Punkte vorgeschlagen:

- a) Übernahme der Einmalzahlungen für Versorgungsempfänger und
- b) Ausweitung der Jubiläumszuwendung (insbesondere 50-jähriges Jubiläum).

Bewertung der Vorschläge durch die Landesregierung

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung materiell in folgenden Punkten modifiziert:

1. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf eine Anpassung der Bezüge in 2013 und 2014.
2. Die für den 1.1.2015 vorgesehene lineare Anpassung wird auf den 1.10.2014 vorgezogen.
3. Die Einmalzahlung für 2014 wird korrespondierend zu der Vorverlagerung der linearen Anpassung zum 1.10.2014 auf 450 Euro reduziert.

Unabhängig von diesen Änderungen werden die Stellungnahmen wie folgt bewertet:

Seitens der Landesregierung ist deutlich gemacht worden, dass neben der Einhaltung des Alimentationsgrundsatzes die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung (Schuldenbremse) zu beachten sind, so dass der Grundforderung der zeit- und inhaltsgleichen Übernahme des Tarifergebnisses nicht nachgekommen werden kann. Unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben stellt sich für die Landesregierung damit die Frage der inneren Ausgestaltung der Anpas-

sungsregelungen im Rahmen des vom Bundesverfassungsgericht (vgl. Entscheidung vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10) anerkannten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums.

Bei der Betrachtung der historischen Entwicklung ist zwar festzustellen, dass die Steigerungen der Besoldung und Versorgungsbezüge nicht immer den Tarifierungen oder der Kaufkraftentwicklung entsprachen. Die allgemeine Kritik in den Stellungnahmen in Bezug auf eine Abkopplung von der Lohn- und Gehaltsentwicklung, einen Kaufkraftschwund oder den Einsparregelungen der Vergangenheit (Sonderzahlung, Verlängerung der Arbeitszeit auf 41 Stunden, Beihilfeseibstbehalt) stellt aber aus Sicht der Landesregierung keinen konkreten Beleg dar, dass die Regelungen zu einem Verstoß gegen den Alimentationsgrundsatz führen.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass aus anderen Verfahren deutlich wurde, dass bei dieser Betrachtung eine Reihe von Faktoren beachtet werden müssen. Dabei spielen neben der Entwicklung der allgemeinen Faktoren auch strukturelle Fragen im Vergleich von Beamten- und Beschäftigtenbereich eine Rolle. So wurde zuletzt durch das VG Berlin deutlich gemacht, dass im dortigen Geltungsbereich die Besoldung (gegenüber SH derzeit sogar geringeres Besoldungsniveau) nicht gegen den Alimentationsgrundsatz verstoße, da die Nettobezüge im Beamtenbereich nach wie vor deutlich höher liegen als vergleichbare Tarifgehälter.

Eine Abkopplung von der Entwicklung der Tarifgehälter auch außerhalb des öffentlichen Dienstes kann dazu nicht allein an einer zunächst nur für 2013 und 2014 wirkenden Anpassungsregelung gemessen werden. Insbesondere für den Bereich der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurde von den Gewerkschaften der Querbezug zur privaten Wirtschaft gezogen. Ein unmittelbarer Vergleich der Besoldung mit den Gehältern der privaten Wirtschaft muss aber alle Faktoren (z.B. besondere Verhältnisse des Arbeitsmarktes, Arbeitsplatzrisiko etc.) berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werden seitens der Landesregierung die sicheren Beschäftigungsverhältnisse als besonderer Wertfaktor erachtet, der bei diesem Vergleich zu beachten ist.

In diesem Zusammenhang wurde ergänzend in einer weiteren Stellungnahme die Frage der Betroffenheit des Gleichheitsgrundsatzes aufgeworfen. Dieses betrifft die Gesetzgebung im Sinne des Willkürverbotes im Hinblick auf das Erfordernis eines hinreichenden sachlichen Grundes für eine unterschiedliche Behandlung. Eine unterschiedliche Behandlung könnte ggf. vorliegend aus den nach Besoldungsgruppen gestaffelten Einmalzahlungen und Anpassungsregelungen abgeleitet werden. Aufgrund der Dauerwirkung stellt sich die Frage insbesondere in Bezug auf die Schnittstelle bei A 13 und A 14, aber auch im Verhältnis von allen Besoldungsgruppen bis A 13 zu allen Besoldungsgruppen oberhalb A 13 (sowie der Besoldungsordnungen B, R, W und C kw). Ausgehend von der bisher gegebenen Besoldungsstruktur führen gleiche prozentuale Steigerungen zu einer unveränderten relativen Struktur der Besoldungsgruppen (gleiche prozentuale Abstände). Allerdings erhöhen sich dabei die Abstände gemessen in absoluten Euro-Beträgen, so dass insoweit bereits mit jeder prozentualen Anpassung eine Ungleichbehandlung verbunden ist. Diese ist jedoch aus Sicht der Landesregierung sachlich insbes. deshalb begründet, soweit damit dem Leistungsgrundsatz Rechnung getragen wird. Eine dauerhafte „Zementierung“ insbesondere der relativen Abstände ist allerdings nicht Teil des Alimentationsgrundsatzes. Bereits in der Vergangenheit sind zur Vermeidung einer zu starken betragsmäßigen Auseinanderentwicklung eher geringfügige nivellierende Elemente, wie z. B. Sockelbeträge, geregelt worden. Dieses diene u.a. einer ausgewogenen Bezügestruktur innerhalb des öffentlichen Bereichs und der Sicherung einer hinreichenden Alimentation auch der nicht im Spitzenbereich liegenden Ämter. Vorliegend sieht die Landesregierung für die ehem. Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (bis A 11) ein Bedürfnis, eine der Tarifeinigung möglichst angenäherte Regelung zu treffen.

Besoldungsrechtlich ist die Frage der Wahrung des Abstandsgebotes von Bedeutung. Aufgrund des Wegfalls des Anspruchs auf die Allg. Zulage nach § 47 SHBesG, die einem großen Teil der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen bis A13 zusteht, ergibt sich bereits jetzt an der Schnittstelle A 13 / A14 ein relativ geringer Besoldungsabstand. In den Stellungnahmen wird kritisiert, dass der Abstand durch die unterschiedlichen Anpassungssätze (2,45 % bzw. 2,65 % für A 13 und jeweils 1,3 % ab A 14) stark vermindert wird. Auch wenn dahingestellt sein mag, inwieweit Zulagengewährung und Grundgehälter bei der Frage des Abstandsgebotes von Gewicht

sind, hat die Landesregierung bei der Anpassung zum 1.10. 2014 (vgl. Art. 2) eine Tabellenkorrektur vorgenommen und die Tabellensätze für A 14 in der Stufe 4 gesondert um 50 € und in der Stufe 5 um 25 € erhöht.

Der in den Stellungnahmen angesprochene Quervergleich zu anderen Ländern ergibt nicht, dass die Besoldung in Schleswig-Holstein unverhältnismäßig nach unten abweicht. Auf Basis aktueller Vergleiche bewegt sich das Niveau in SH – wenn auch eher im unteren Bereich – innerhalb des Spektrums der Länder.

Im Hinblick auf die vorgetragenen Bedenken zur Frage der zunächst vorgesehenen Festlegung der Anpassungen bis einschließlich 2017 wurde nunmehr eine Anpassungsregelung für die Jahre 2013 und 2014 getroffen.

Der des Weiteren von den Gewerkschaften vorgetragene Aspekt der verlängerten Arbeitszeit von 41 Stunden greift aufgrund der grundsätzlich anders ausgerichteten Systematik des Beamtenrechts nicht.

Der Vorwurf eines Eingriffs in die Tarifautonomie wird von der Landesregierung zurückgewiesen, da das Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht nicht Teile des Tarifrechts sind, sondern ausschließlich in die Kompetenz des Gesetzgebers fallen. Tarifverhandlungen werden dadurch auch nicht präjudiziert.

Von erheblicher Bedeutung bei der Frage des Umfangs des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes ist, dass die „Schuldenbremse“ ebenfalls Verfassungsrang hat. Konjunkturelle Mehreinnahmen bieten keine Grundlage für dauerhafte strukturelle Ausgaben. Der Gesetzentwurf beinhaltet in seiner Gesamtheit keine Einsparungen, sondern sieht eine Anhebung der Bezüge und eine partielle Rücknahme von Einsparregelungen der Vergangenheit mit erheblicher Kostenwirkung für die öffentlichen Haushalte vor.

Vor dem Hintergrund der unvertretbaren finanziellen Belastung einer zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses für die Beamtinnen und Beamten hat das Land dem Tarifabschluss als Mitglied der Arbeitgebervereinigung der Länder

(Tarifgemeinschaft deutscher Länder) nicht zugestimmt. Es besteht allerdings keine Bindung zur Umsetzung der Tarifeinigung auf den Beamtenbereich.

Im Ergebnis kommt die Landesregierung zu der Einschätzung, dass die vorgesehene gestaffelte Anhebung der Besoldung verfassungskonform ist und damit im Rahmen der politischen Gestaltungsfreiheit liegt.

Bewertung der weiteren Vorschläge aus den Stellungnahmen:

a) Übernahme der Einmalzahlungen für Versorgungsempfänger

Dieser Punkt stellt eine partielle Ausprägung der Frage der Wahrung des Alimentationsgrundsatzes dar, als die Regelung für die Besoldung insoweit nicht auf die Beamtenversorgung übertragen wird.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Koch (Drs. 18/684) wurde dazu u.a. folgendes ausgeführt:

„Die Regelung des § 80 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG), die in Umsetzung des auch für die Beamtenversorgung geltenden Alimentationsgrundsatzes eine konkretisierende rechtliche Leitlinie beinhaltet, bedingt nicht, dass jedwede Änderung im Besoldungsrecht inhaltsgleich in die Beamtenversorgung zu übernehmen ist. Wie das Bundesverfassungsgericht im anderen Zusammenhang festgestellt hat, kommt dem Gesetzgeber insgesamt ein Gestaltungsspielraum zu.“

Die Landesregierung sieht daher keinen Anspruch auf Übernahme der Regelungen in die Beamtenversorgung.

b) Ausweitung der Jubiläumszuwendung (insbesondere 50-jähriges Jubiläum)

Eine Erweiterung ist derzeit nicht geplant.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen betragen für das Land in 2013 gegenüber 2012:

- für die Einmalzahlungen im Bereich Besoldung zum 1. Mai 2013 ca. 4,7 Mio. €
- für die Erhöhung der Besoldung in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 in Höhe von 2,45 % und in den Besoldungsgruppen ab A 14 in Höhe von 1,3 % ab 1. Juli 2013 ca. 19,25 Mio. € und für den Bereich der Versorgung ca. 10,45 Mio. €
- für Zulagenerhöhung ab 1. Juli 2013 ca. 2,4 Mio. €
- für Jubiläumszahlungen ab 1. Januar 2013 ca. 0,46 Mio. €
- für die Gleichstellung der Reisekostenerstattung der Anwärtnerinnen und Anwärter ca. 0,6 Mio. €

Für das Jahr 2013 betragen damit die Mehrausgaben ca. 37,86 Mio. €

Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben ca. 4,65 Mio. € und für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) ca. 0,69 Mio. €

Für das Jahr 2014 betragen die haushaltsmäßigen Auswirkungen gegenüber 2013:

- für die Einmalzahlungen im Bereich der Besoldung ca. 5,9 Mio. €
- für die fortwirkende lineare Erhöhung in der Besoldung aus 2013 ca. 19,25 Mio. € und für den Bereich der Versorgung ca. 10,45 Mio. €
- für die lineare Erhöhung zum 1. Oktober 2014 in der Besoldung ca. 10,9 Mio. € und für den Bereich der Versorgung ca. 5,9 Mio. €
- für das Beförderungspaket ca. 1 Mio. €
- für die Reduzierung des Selbstbehalts bei der Beihilfe ab 1. Januar 2014 ca. 3 Mio. €

Für das Jahr 2014 betragen damit die Mehrausgaben ca. 56,4 Mio. €

Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben ca. 6,9 Mio. € und für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) ca. 1,1 Mio. €

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs liegen innerhalb der Vorsorge der beschlossenen Eckpunkte zum Haushalt 2014 sowie zur Mittelfristigen Finanzplanung.

Die Erhöhung der Bezüge trägt dem Gedanken der Sicherung der Kaufkraft und damit des privaten Konsums Rechnung. Sonstige Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Die Umsetzung des Gesetzes erfordert den üblichen Verwaltungsaufwand, der im Einzelnen nicht beziffert werden kann.

E Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich zur Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände mit Schreiben des Finanzministeriums vom 27. März 2013 zugeleitet worden.

F Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein
sowie Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Besol-
dungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014- BVAnpG 2013-2014)
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2013
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2013**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), geändert durch das Gesetz vom (einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung der Professorenbesoldung), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach den Worten „§ 17 Anpassung der Besoldung“ die Worte „§ 17 a Einmalzahlung 2013“, die Worte „§ 17 b Anpassung der Besoldung 2013“ und die Worte „§ 17 c Zulagenerhöhung“ eingefügt.

2. Es wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a
Einmalzahlung 2013

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 11, die am 1. Mai 2013 in einem Dienstverhältnis standen, erhalten für das Jahr 2013 eine einmalige Zahlung in Höhe von 360 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienstbezüge haben. Für Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezügen nach den Einstiegsämtern A 2 bis A 11 beträgt die Einmalzahlung 120 Euro. Die Einmalzahlung wird um jeweils 20 % gekürzt, sofern im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. April 2013 für einen vollen Kalendermonat kein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bestand.

(2) § 7 Abs. 1 und § 8 gelten entsprechend. Maßgebend sind dabei die am 1. Mai 2013 oder die am ersten Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge im Monat Mai geltenden Verhältnisse.

(3) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.“

3. Es wird folgender § 17 b eingefügt:

„§ 17 b Anpassung der Besoldung 2013

(1) Ab 1. Juli 2013 erhöhen sich für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 sowie C 1 kw und W 1 um 2,45 % und für die übrigen Besoldungsgruppen um 1,3 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchst. b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),

7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188),

(2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 sowie die Anwärterbezüge werden um 2,45 % erhöht.

(3) Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188), sowie die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) werden um 2,45 % erhöht. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich ergebenden Beträge bekanntzumachen.“

4. Nach § 17 b wird folgender § 17 c eingefügt:

„§ 17 c Zulagenerhöhung

Folgende Zulagen nach dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein werden zum 1. Juli 2013 erhöht:

1. Zulage für Polizei und Steuerfahndung (§ 49),
2. Feuerwehrezulage (§ 50),
3. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten (§ 51),

4. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung (§ 53) und
5. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Justizverwaltung mit herausgehobener Tätigkeit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (§ 54).

Die Höhe der Zulagen bestimmt sich nach Anlage 8.“

5. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

Anlage 5

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.734,15	1.774,54	1.814,94	1.855,34	1.895,72	1.936,14	1.976,56					
A 3	1.803,92	1.846,90	1.889,86	1.932,85	1.975,85	2.018,85	2.061,84					
A 4	1.843,48	1.894,11	1.944,71	1.995,32	2.045,92	2.096,53	2.147,13					
A 5	1.857,89	1.922,68	1.973,04	2.023,37	2.073,73	2.124,07	2.174,42	2.224,78				
A 6	1.900,42	1.955,71	2.010,99	2.066,26	2.121,53	2.176,83	2.232,12	2.287,41	2.342,67			
A 7	1.981,24	2.030,93	2.100,50	2.170,04	2.239,62	2.309,17	2.378,75	2.428,40	2.478,09	2.527,80		
A 8		2.101,52	2.160,93	2.250,08	2.339,22	2.428,36	2.517,52	2.576,96	2.636,37	2.695,82	2.755,24	
A 9		2.234,95	2.293,44	2.388,57	2.483,71	2.578,85	2.674,01	2.739,39	2.804,82	2.870,22	2.935,62	
A 10		2.403,40	2.484,68	2.606,54	2.728,46	2.850,35	2.972,27	3.053,52	3.134,79	3.216,04	3.297,30	
A 11			2.761,11	2.886,00	3.010,89	3.135,82	3.260,73	3.343,99	3.427,25	3.510,54	3.593,81	3.677,07
A 12				3.113,73	3.262,63	3.411,55	3.560,46	3.659,73	3.759,00	3.858,29	3.957,58	4.056,84
A 13				3.490,23	3.651,04	3.811,83	3.972,63	4.079,84	4.187,04	4.294,23	4.401,47	4.508,67
A 14				3.629,98	3.836,16	4.042,34	4.248,52	4.385,97	4.523,44	4.660,89	4.798,35	4.935,82
A 15						4.439,20	4.665,89	4.847,26	5.028,60	5.209,96	5.391,33	5.572,68
A 16						4.896,61	5.158,75	5.368,53	5.578,28	5.788,01	5.997,77	6.207,51

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	5.572,68
B 2	6.472,88
B 3	6.853,97
B 4	7.253,11
B 5	7.711,06
B 6	8.143,49
B 7	8.564,15
B 8	9.002,57
B 9	9.546,94
B 10	10.760,44
B 11	11.673,14

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.924,20	5.087,36	5.760,62

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Abs. 1)	(§ 44 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	113,70	215,85
übrige Besoldungsgruppen	119,42	221,57

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,15 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 316,67 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 105,70
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 112,20

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	854,47
A 5 bis A 8	977,71
A 9 bis A 11	1.032,82
A 12	1.175,50
A 13	1.207,97
A 13 + Zulage (§ 47 Nr. 2 Buchst. c) oder R 1	1.243,61

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Abs. 4 Die Zulage beträgt 1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule 2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule 3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts 4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums 5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums 6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts 7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule 8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts 9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts 10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	mit einer Messzahl bis 4000 mehr als 4000	
	115,04	230,08
	63,91	153,39
	bis zu 63,91	bis zu 127,82
	115,04	230,08
	63,91	153,39
	bis zu 63,91	bis zu 127,82
	63,91	63,91
	63,91	63,91
	bis zu 178,95	bis zu 178,95
	bis zu 63,91	bis zu 63,91
	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47 Nr. 1 Buchst. a Buchst. b Nr. 2		18,58 72,70 80,80
§ 48 A 2 bis A 5 A 6 bis A 9 A 10 und höher		115,04 153,39 191,73
§ 49 Abs. 1 bis 3 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren		85,00 150,00
§ 49 Abs. 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 50		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr	90,00	
von zwei Jahren	150,00	
§ 51	120,00	
§ 52	38,35	
§ 53		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte		
der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	40,00	
der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60,00	
§ 54	115,00	
§ 55		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1	205,54	
der Besoldungsgruppe R 2	230,08	
§ 56	260,00	
Besoldungsordnung A		
Vorbemerkung Nr. 5	201,32	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>		
A 3	1, 4	64,00
A 4	1, 2	64,00
A 5	1	34,70
	3,4	64,00
A 6	2	34,70
A 9	1	258,36
A 12	3, 4	150,06
A 13	4	180,00
	12,13,14	262,54
A 14	6	177,98
A 15	6	214,76
	9	177,98
Besoldungsordnung R		
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>		
R 1	1, 2	196,79
R 2	3 bis 6	196,79
R 3	3	196,79

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i>	
C 2 kw 1	104,32

Artikel 2

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2014 Anpassung der Besoldung für das Jahr 2014

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17 a die Angabe „2013“ durch die Angabe „2014“ ersetzt; in § 17 b wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a Einmalzahlung 2014

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 11, die am 1. Juli 2014 in einem Dienstverhältnis standen, erhalten für das Jahr 2014 eine einmalige Zahlung in Höhe von 450 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienstbezüge haben. Für Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezügen nach den Einstiegsämtern A 2 bis A 11 beträgt die Einmalzahlung 150 Euro. Die Einmalzahlung wird um jeweils ein Siebentel gekürzt, sofern im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2014 für einen vollen Kalendermonat kein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bestand.

(2) § 7 Abs. 1 und § 8 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein gelten entsprechend. Maßgebend sind dabei die am 1. Juli 2014 oder die am ersten Tag mit An-

spruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge im Monat Juli geltenden Verhältnisse.

(3) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.“

3. § 17 b wird wie folgt gefasst:

„§ 17 b Anpassung der Besoldung 2014

(1) Ab 1. Oktober 2014 erhöhen sich für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 sowie C 1 kw und W 1 um 2,75 % und für die übrigen Besoldungsgruppen um 1,3 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) übergeleit-

ten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]

(2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 sowie die Anwärterbezüge werden um 2,75 % erhöht.

(3) Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), sowie die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), jeweils zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] werden um 2,75 % erhöht. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich ergebenden Beträge bekanntzumachen.

4. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

Anlage 5

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.781,84	1.823,34	1.864,85	1.906,36	1.947,85	1.989,38	2.030,92					
A 3	1.853,53	1.897,69	1.941,83	1.986,00	2.030,19	2.074,37	2.118,54					
A 4	1.894,18	1.946,20	1.998,19	2.050,19	2.102,18	2.154,18	2.206,18					
A 5	1.908,98	1.975,55	2.027,30	2.079,01	2.130,76	2.182,48	2.234,22	2.285,96				
A 6	1.952,68	2.009,49	2.066,29	2.123,08	2.179,87	2.236,69	2.293,50	2.350,31	2.407,09			
A 7	2.035,72	2.086,78	2.158,26	2.229,72	2.301,21	2.372,67	2.444,17	2.495,18	2.546,24	2.597,31		
A 8		2.159,31	2.220,36	2.311,96	2.403,55	2.495,14	2.586,75	2.647,83	2.708,87	2.769,96	2.831,01	
A 9		2.296,41	2.356,51	2.454,26	2.552,01	2.649,77	2.747,55	2.814,72	2.881,95	2.949,15	3.016,35	
A 10		2.469,49	2.553,01	2.678,22	2.803,49	2.928,73	3.054,01	3.137,49	3.221,00	3.304,48	3.387,98	
A 11			2.837,04	2.965,37	3.093,69	3.222,06	3.350,40	3.435,95	3.521,50	3.607,08	3.692,64	3.778,19
A 12				3.199,36	3.352,35	3.505,37	3.658,37	3.760,37	3.862,37	3.964,39	4.066,41	4.168,40
A 13				3.586,21	3.751,44	3.916,66	4.081,88	4.192,04	4.302,18	4.412,32	4.522,51	4.632,66
A 14				3.727,17	3.911,03	4.094,89	4.303,75	4.442,99	4.582,24	4.721,48	4.860,73	4.999,99
A 15						4.496,91	4.726,55	4.910,27	5.093,97	5.277,69	5.461,42	5.645,12
A 16						4.960,27	5.225,81	5.438,32	5.650,80	5.863,25	6.075,74	6.288,21

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	5.645,12
B 2	6.557,03
B 3	6.943,07
B 4	7.347,40
B 5	7.811,30
B 6	8.249,36
B 7	8.675,48
B 8	9.119,60
B 9	9.671,05
B 10	10.900,33
B 11	11.824,89

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.032,12	5.153,50	5.835,51

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1 kw	3.200,67	3.310,84	3.420,99	3.531,13	3.641,31	3.751,44	3.861,58	3.971,73	4.081,88	4.192,04	4.302,18	4.412,32	4.522,51	4.632,66	
C 2 kw	3.207,86	3.345,11	3.469,04	3.640,17	3.811,29	3.982,44	4.153,56	4.324,67	4.495,80	4.666,93	4.838,04	5.009,17	5.180,29	5.351,43	5.522,57
C 3 kw	3.436,88	3.630,64	3.824,41	4.018,18	4.211,95	4.405,70	4.599,47	4.793,22	4.987,00	5.180,77	5.374,51	5.568,29	5.762,06	5.955,81	6.149,57
C 4 kw	4.349,09	4.543,87	4.738,66	4.933,43	5.128,22	5.322,98	5.517,79	5.712,55	5.907,32	6.102,10	6.296,90	6.491,66	6.686,46	6.881,23	7.076,01

5. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R**(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3.737,89	3.822,71	4.041,41	4.260,15	4.478,87	4.697,61	4.916,35	5.135,07	5.353,82	5.572,52	5.791,28
R 2		4.346,28	4.565,02	4.783,73	5.002,47	5.221,21	5.439,95	5.658,68	5.877,41	6.096,14	6.314,83
R 3	6.943,07										
R 4	7.347,40										
R 5	7.811,30										
R 6	8.249,36										
R 7	8.675,48										
R 8	9.119,60										
R 9	9.671,05										
R 10	11.871,74										

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Abs. 1)	(§ 44 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	116,83	221,79
übrige Besoldungsgruppen	122,70	227,66

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 104,96 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 325,38 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	108,61
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	115,29

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	877,97
A 5 bis A 8	1.004,60
A 9 bis A 11	1.061,22
A 12	1.207,83
A 13	1.241,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nr. 2 Buchst. c) oder R 1	1.277,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Abs. 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nr. 1		
Buchst. a		19,09
Buchst. b		74,70
Nr. 2		83,02
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Abs. 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Abs. 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	40,00
der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nr. 5	206,86
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3 1, 4	65,76
A 4 1, 2	65,76
A 5 1	35,65
3,4	65,76
A 6 2	35,65
A 9 1	265,46
A 12 3, 4	154,19
A 13 4	184,95
12,13,14	269,76
A 14 6	180,29
A 15 6	217,55
9	180,29
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1 1, 2	199,35
R 2 3 bis 6	199,35
R 3 3	199,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i>	
C 2 kw 1	104,32

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2013

Anpassung der Versorgung im Jahr 2013

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), geändert durch Gesetz vom 23. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach den Worten „§ 80 Allgemeine Anpassung“ die Worte „§ 80 a Erhöhung der Versorgungsbezüge“ eingefügt.
2. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 4 wird die Angabe „2,35“ durch die Angabe „2,41“ ersetzt.
 - b. In Absatz 7 Nr. 1 wird die Angabe „0,78“ durch die Angabe „0,80“ ersetzt.
 - c. In Absatz 7 Nr. 2 wird die Angabe „0,59“ durch die Angabe „0,60“ ersetzt.
3. § 59 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 1,61 Euro.“
4. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „1,88“ durch die Angabe „1,93“ ersetzt.

- b. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „1,41“ durch die Angabe „1,44“ ersetzt.
 - c. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „0,95“ durch die Angabe „0,97“ ersetzt.
 - d. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „1,26“ durch die Angabe „1,29“ ersetzt.
 - e. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „0,84“ durch die Angabe „0,86“ ersetzt.
 - f. In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „0,62“ durch die Angabe „0,64“ ersetzt.
 - g. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,78“ durch die Angabe „0,80“ ersetzt.
5. Es wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 1 Nr. 3 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013-2014 vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Die Erhöhung nach Artikel 1 Nr. 4 dieses Gesetzes gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit die dort genannten Zulagen ruhegehaltfähig sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juli 2013 um 54,11 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder b SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2014

Anpassung der Versorgung im Jahr 2014

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 4 wird die Angabe „2,41“ durch die Angabe „2,48“ ersetzt.
 - b. In Absatz 7 Nr. 1 wird die Angabe „0,80“ durch die Angabe „0,82“ ersetzt.
 - c. In Absatz 7 Nr. 2 wird die Angabe „0,60“ durch die Angabe „0,62“ ersetzt.
2. In § 59 Abs. 3 wird die Angabe „1,61“ durch die Angabe „1,65“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „1,93“ durch die Angabe „1,98“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „1,44“ durch die Angabe „1,48“ ersetzt.
 - c. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „1,00“ ersetzt.
 - d. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „1,29“ durch die Angabe „1,33“ ersetzt.
 - e. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,88“ ersetzt.
 - f. In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „0,64“ durch die Angabe „0,66“ ersetzt.
 - g. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,80“ durch die Angabe „0,82“ ersetzt.
4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 2 Nr. 3 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013-2014 vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Oktober 2014 um 55,60 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder b SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

Artikel 5

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.H. S. 153), wird wie folgt geändert:

§ 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Dienstjubiläen

(1) Die Beamtinnen und Beamten werden bei Dienstjubiläen durch Aushändigung einer Dankurkunde und im Falle der Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 Jahren durch die Gewährung einer Jubiläumszuwendung geehrt.

(2) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Beamtin oder dem Beamten, gegen die oder den die Disziplinarmaßnahme einer Kürzung der Dienstbezüge oder einer Zurückstufung verhängt oder aufgrund des § 14 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes nicht verhängt worden ist, eine Jubiläumszuwendung nicht gewährt wird.“

Artikel 6 **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Jubiläumsgelder und -zuwendungen, Mehrarbeitsvergütungen und Unterrichtsvergütungen für Lehrkräfte in Ausbildung,“

Artikel 7 **Änderung der Jubiläumsverordnung**

Die Jubiläumsverordnung vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 434) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Dankurkunde“ die Worte „und bei Vollen- dung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 Jahren durch die Gewährung einer Jubi- läumszuwendung in Höhe von 410 ,- €“ eingefügt; nach dem Wort „geehrt“ wird das Wort „(Dienstzeitehrung)“ eingefügt.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5**Übergangsvorschrift**

Für die am 27. April 2012 vorhandenen Beamtinnen und Beamte gelten die bis zu diesem Zeitpunkt nach bisherigem Recht durchgeführten Jubiläumsdienstzeitberechnungen fort.“

3. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6**Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.“

Artikel 8**Änderung der Beihilfeverordnung**

Die Beihilfeverordnung vom 16. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die errechnete Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen entstanden sind (§ 8 Abs. 1), um folgenden Selbstbehalt gekürzt:

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag...
1	A 2 bis A 6	20,00 Euro
2	A 7 bis A 9	80,00 Euro
3	A 10 bis A 11	140,00 Euro
4	A 12 bis A 15, B 1, C 1, C 2, W 1, W 2, R 1	200,00 Euro
5	A 16, B 2, B 3, C 3, W 3, R 2, R 3	320,00 Euro
6	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	440,00 Euro

7 Höhere Besoldungsgruppen 560,00 Euro.“

Artikel 9
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Mai 2013.
2. Artikel 2 am 1. Juli 2014.
3. Artikel 3 am 1. Juli 2013.
4. Artikel 4 am 1. Oktober 2014.
5. Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2013.
6. Artikel 8 am 1. Januar 2014.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Zeitraum 2013 bis 2014 erhöht. Im Spannungsverhältnis zwischen der Verpflichtung zur regelmäßigen Fortschreibung der Besoldungshöhe und zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits regelt der Gesetzentwurf die zur Wahrung des Alimentationsgrundsatzes gebotene Anhebung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus und hält die Vorgaben der Verfassung ein

Das Land hat sich mit der Verfassungsänderung vom 22. Juli 2010 (Art. 53, Art. 59 a LV), in Kraft getreten am 27. August 2010, die Selbstverpflichtung auferlegt, das strukturelle Finanzierungsdefizit bis zum Jahr 2020 auszugleichen und ab dann grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszukommen (sog. Schuldenbremse).

Der Gesetzgeber hat nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig anzupassen. Diese Verpflichtung konkretisiert das über Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich gesicherte Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und die Beamten und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienst-rang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Dies umfasst die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe über die Jahre hinweg. Dem Auftrag kommt die Landesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nach.

Die lineare Erhöhung der Bezüge orientiert sich in den Jahren 2013 bis 2014 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 an dem Tarifabschluss für die Beschäftigten der

Länder in den Jahren 2013 und 2014 und übernimmt die Tarifsteigerungen mit zeitlicher Verzögerung, vermindert jeweils um einen Abschlag von 0,2 %-Punkten für den Aufbau der Versorgungsrücklage. Mit den zugleich vorgesehenen Einmalzahlungen für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 wird im wirtschaftlichen Ergebnis der Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder für diese Beamtengruppen nahezu nachvollzogen, für die Besoldungsgruppen A 12 und A 13 mit vertretbarem Zeitversatz.

Für die Besoldungsgruppen ab A 14 tritt mit einer linearen Steigerung der Besoldung von 1,3 % in zwei Stufen bis zum Jahr 2014 dieser Effekt zwar nicht ein, die Differenzierung erscheint der Landesregierung vor dem Hintergrund des dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht eingeräumten Spielraums politischen Ermessens bei der Bestimmung der amtsangemessenen Alimentation aber gleichwohl vertretbar. Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten der Länder geben zwar eine Handlungsorientierung für den Gesetzgeber, sind aber nicht zwingend zeit- und wirkungsgleich zu übernehmen. Wegen der allgemeinen Steigerung der Lebenshaltungskosten hält die Landesregierung aus sozialen Gründen eine stärkere Berücksichtigung niedrigerer Besoldungsgruppen für geboten. Das von Verfassungs wegen geforderte Abstandsgebot der Besoldung in den einzelnen Besoldungsgruppen wird trotz dieser Differenzierung mit dem Gesetzentwurf gewahrt.

Hinsichtlich der Verminderung der Besoldungsanpassungen zugunsten der Versorgungsrücklage um jeweils 0,2 vom Hundert wurde bereits mit der im Jahre 2012 erfolgten Anpassung die durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ausgesetzte Verminderung der Besoldungsanpassungen wieder aufgenommen. Daher wird der bis einschl. 2014 vorgesehene Aufbau der Versorgungsrücklage mit jährlich steigendem Aufwuchs fortgesetzt.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Mehrausgaben im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr)

Für das Jahr 2013 betragen die Mehrausgaben ca. 37,86 Mio. €

Für das Jahr 2014 betragen die Mehrausgaben ca. 56,4 Mio. €

Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben

- für das Jahr 2013: ca. 4,65 Mio. €
- für das Jahr 2014: ca. 6,9 Mio. €

Für sonstige Dienstherrn (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) betragen die geschätzten Mehrausgaben

- für das Jahr 2013: ca. 0,69 Mio. €
- für das Jahr 2014: ca. 1,1 Mio. €

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Angesichts der zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 erfolgten landesgesetzlichen Linearanpassung und der Tarifeinigung für die Länder vom 9. März 2013 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Die Bezüge aktiver Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 werden zunächst zum 1. Mai 2013 durch eine Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 360 € bzw. 120 € für Anwärterinnen und Anwärter erhöht. Mit einer weiteren linearen Erhöhung ab 1. Juli 2013 werden die Besoldungs- und Versorgungsbezüge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 sowie C 1 kw und W 1 um 2,45 % und die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der sonstigen Besoldungsgruppen ab A 14 um 1,3 % angepasst.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift regelt die Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 360 € für den Monat Mai 2013. Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 120 €

Anspruch auf die Einmalzahlung besteht nur, wenn in dem Bezugsmonat auch Bezüge zustehen und am 1. Mai ein Dienstverhältnis bestanden hat (Stichtagsregelung).

Für jeden vollen Kalendermonat, für den im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April kein Anspruch auf Bezüge bestand, wird die Einmalzahlung anteilig gekürzt.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Einmalzahlung entsprechend anteilig gewährt.

Maßgeblich sind hierbei die Verhältnisse am 1. Mai 2013. Sofern der Anspruch auf Dienstbezüge erst im Laufe des Monats Mai 2013 entsteht (z.B. aufgrund der Rück-

kehr aus einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge) gelten die am ersten Tag mit dem Anspruch auf Dienstbezüge maßgeblichen Verhältnisse.

Zu Nummer 3:

Die Regelung sieht die Besoldungsanpassung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 sowie C 1 kw und W 1 in Höhe von 2,45 % und für die übrigen Besoldungsgruppen um 1,3 % vor.

Die Detailregelungen orientieren sich weitestgehend an der letzten Anpassung durch das Gesetz vom 16. Juni 2011 (GVOBL. Schl.-H. S. 188). Damit werden alle erforderlichen Regelungstatbestände erfasst.

Grundlage der aktuellen Erhöhung bilden die mit dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154) veröffentlichten Beträge. Für das Jahr 2013 sind als Anlage die auf diesem Gesetz basierenden Beträge angefügt.

Zu Nummer 4:

Die Rechtsnorm regelt dem Grunde nach die Erhöhung von bestimmten Stellenzulagen. Die Höhe der Stellenzulagen bestimmt sich nach der Anlage 8.

Zu Nummer 5:

In der Anlage 5 Nr. 3 „Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W“ basieren die erhöhten Sätze auf dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein - strukturelle Änderung der Besoldung von Professorinnen und Professoren“ (Drucksache 18/348). Sofern das Gesetz nicht bzw. in veränderter Form verabschiedet wird, sind die Sätze in Anlage 5 (Besoldungsordnung W) im Fortgang des Verfahrens anzupassen.

Anlage 5 Nr. 4 „Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C kw“ enthält in der Besoldungsgruppe C 2 kw in der 1. Stufe eine Tabellenkorrektur

zur Wahrung des betraglichen Abstands; diese Korrektur hat keine Relevanz, da in den ersten Stufen der auslaufenden Besoldungsordnung C kw keine Zahlfälle mehr gegeben sein können.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 2:

Die Regelung beinhaltet die am 1. Juli 2014 vorgesehene weitere Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 450 € für den Monat Juli 2014. Anwärtnerinnen und Anwärter erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 150 €

Anspruch auf die Einmalzahlung besteht nur, wenn in dem Bezugsmonat auch Bezüge zustehen und am 1. Juli ein Dienstverhältnis bestanden hat (Stichtagsregelung).

Für jeden vollen Kalendermonat, für den im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni kein Anspruch auf Bezüge bestand, wird die Einmalzahlung anteilig gekürzt.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Einmalzahlung entsprechend anteilig gewährt.

Maßgeblich sind hierbei die Verhältnisse am 1. Juli 2014. Sofern der Anspruch auf Dienstbezüge erst im Laufe des Monats Juli 2014 entsteht (z.B. aufgrund der Rückkehr aus einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge) gelten die am ersten Tag mit dem Anspruch auf Dienstbezüge maßgeblichen Verhältnisse.

Zu Nummer 3:

Die Regelung sieht die Besoldungsanpassung zum 1. Oktober für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 sowie C 1 kw und W 1 in Höhe von 2,75 % und für die übrigen Besoldungsgruppen um 1,3 % vor.

In Anlage 5 Nr. 1 ist in den Stufen 4 und 5 der Besoldungsgruppe A 14 neben der linearen Anpassung um 1,3 % eine betragliche Anhebung um 50 € bzw. 25 € (Tabellenkorrektur) vorgenommen worden, um einen hinreichenden Tabellenabstand zur Besoldungsgruppe A 13 zu wahren.

Anlage 5 Nr. 4 „Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C kw“ enthält in der Besoldungsgruppe C 2 kw in der 1. und 2. Stufe eine Tabellenkorrektur zur Wahrung des betraglichen Abstands; diese Korrektur hat keine Rele-

vanz, da in den ersten Stufen der auslaufenden Besoldungsordnung C kw keine Zahlfälle mehr gegeben sein können.

Zu Artikel 3

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Juli 2013 vor.

Zu Artikel 4

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Oktober 2014 vor.

Zu Artikel 5

Mit der Neufassung des § 58 wird die Gewährung einer Jubiläumszuwendung, die mit dem Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012 mit Wirkung zum 1. Mai 2011 gestrichen worden war, für den Fall der Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 Jahren wieder eingeführt. Die Zuwendung beträgt gemäß der mit diesem Gesetz ebenfalls angepassten Jubiläumsverordnung 410 €.

In Absatz 2 wird die Ermächtigungsnorm zum Erlass der Verordnung aufgenommen. Der Erlass der entsprechenden Verordnung steht nicht im Ermessen der Landesregierung. Da die Nichtgewährung der Jubiläumszuwendung aus disziplinarrechtlichen Gründen eine Frage von wesentlicher Bedeutung ist, wird dieser Regelungsbefehl erneut in den Gesetzestext aufgenommen.

Die Vorschrift des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und die Vorschrift des § 32 Abs. 5 Brandschutzgesetz für Mitglieder der Orts-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführungen, die die Gewährung einer Jubiläumszuwendung auch bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25 und 50 Jahren vorsehen, bleiben unberührt.

Zu Artikel 6

Folgeänderung zu Artikel 5 in § 58 LBG (Wiedergewährung der Jubiläumszuwendung für das 40. Dienstjubiläum für Beamtinnen und Beamte). Beschäftigte erhalten nach § 23 Abs. 2 TV-L weiterhin ein Jubiläumsgeld. Daher werden für Zwecke der Kostentragung der persönlichen Kosten beide Begrifflichkeiten aufgeführt.

Zu Artikel 7

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung wird die Gewährung einer Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 Jahren wieder eingeführt. Das 25. und das 50. Dienstjubiläum werden weiterhin nur durch eine Dankurkunde geehrt. Die Höhe der Zuwendung wird in Anlehnung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Regelung auf 410 € festgelegt. In die Norm wird durch einen Klammerzusatz eine Legaldefinition des im weiteren Verordnungstext verwendeten Begriffes der Dienstzeitehrung aufgenommen. Die Dienstzeitehrung ist demnach der Oberbegriff zu Dankurkunde und Jubiläumszuwendung.

Der Zeitpunkt der Übergabe der Jubiläumszuwendung soll in den Durchführungsbestimmungen geregelt werden. In diesen Verwaltungsvorschriften soll auch geregelt werden, wann die Jubiläumszuwendung übergeben wird, wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist oder ihre oder seine Rechte und Pflichten ruhen.

Zu Nummer 2:

In dieser Vorschrift wird die Übergangsregelung aus § 5 Abs. 3 a.F. übernommen. Sie stellt sicher, dass die Novelle der Jubiläumsdienstzeitberechnung aus dem Jahre 2012 auch künftig nicht zu einer Neuberechnung der bis zum 27. April 2012 erfolgten Jubiläumsdienstzeitberechnungen führt.

Zu Nummer 3:

Diese Vorschrift regelt künftig nur noch das Außerkrafttreten im Einklang mit § 62 Abs. 1 LVwG, das wegen der Änderung der Verordnung durch den Gesetzgeber selbst auf den Ablauf des 31. Juli 2018 festgelegt wird. Die gespaltene Inkrafttretensregelung des § 5 Abs. 1 a.F. und die Regelung über das Außerkrafttreten der Jubiläumsverordnung vom 9. Dezember 2008 des § 5 Abs. 2 a.F. sind durch Zeitablauf überholt.

Die Inkrafttretensregelung bezüglich dieser Änderungsverordnung befindet sich in Artikel 14 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 8

Die Herabsetzung der Selbstbehalte mindert die finanzielle Belastung der Beihilfeberechtigten im Krankheitsfall.

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes.